

**ORTSRECHT
DER
STADT AICHACH**

Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung
der Stadt Aichach



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 des Bayer. Abfallgesetzes -BayAbfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) FN BayRS 2129-2-1-U, i. V. mit den Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) BayRS 2024-1-I folgende

Gebührensatzung **zur Abfallbeseitigungssatzung** **der Stadt Aichach**

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Aichach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Stadt benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage zur Ablagerung von Bauschutt, Abraum, Straßenaufbruch, Kies, Erde sowie für die Anlieferung von pflanzlichen Abfällen erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in m³.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Anlieferung zum Baustoffrecycling beträgt für:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | Betonabbruch, sortenrein mit und ohne Bewehrung | 12,00 €/m ³ |
| 2. | Ziegelabbruch, sortenrein mit Putz- und Mörtelresten | 8,50 €/m ³ |
| 3. | Bauschuttgemisch aus Beton, Ziegel, Bimsstein, Mörtel | |

4.	Keramik und der gleichen (ohne Holz und Kunststoffanteile) Aushubmaterial unbelastet und nicht kontaminiert	15,50 €/m ³ 7,00 €/m ³
----	--	---

Für Kleinanlieferung bis 0,50 m³ gilt folgende Gebühr:

	Alle nach Fraktionen getrennten Bauschuttreste und Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 einschließlich Aushubmaterial pauschal	3,00 €/m ³
--	--	-----------------------

	Bauschuttgemisch mit den unter Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Materialien pauschal	8,00 €/m ³
--	---	-----------------------

(2) Die Gebühr beträgt für die Anlieferung von pflanzlichen Abfällen:

1.	Pro angefangenen m ³ pflanzlichen Abfall (loses Material) bei Anlieferung an den Sammelstellen im Stadtgebiet und nicht an der Deponie in Mauerbach	9,00 €
2.	Pro angefangenen m ³ pflanzlichen Abfall (loses Material) bei Anlieferung an der Deponie in Mauerbach	7,00 €
3.	Für Kleinanlieferer bis 0,5 m ³ pflanzlichen Abfall (loses Material) an den Sammelstellen im Stadtgebiet und an der Deponie in Mauerbach	2,50 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle Vorschriften der Stadt außer Kraft, die dieser Satzung entgegenstehen oder entsprechen.

Aichach, den 10.12.2001

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung der Stadt Aichach vom 10.12.2001 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2001 angeheftet und am 18.01.2002 wieder entfernt.

Aichach, den 21.01.2002

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister